



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Solarpflicht für mehr Klimaschutz
(Drs. 18/8547)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

(1) ¹Dachflächen von Gebäuden nach Art. 2 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme unterirdischer Gebäude nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Nr. 2, 17, 18 und 20 sind mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie möglichst in Kombination mit Dachbegrünung auszustatten. ²Die Anlage muss mindestens 50 Prozent der nicht anderweitig genutzten Dachfläche umfassen. ³Diese Verpflichtung gilt für die Errichtung von Gebäuden und Sonderbauten nach Satz 1, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen Behörde eingeht, sowie für die Änderung und Instandsetzung selbiger, sofern Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2022 erfolgen, die innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Maßnahme entweder mindestens 25 Prozent der Dachfläche betreffen oder deren Kosten 25 Prozent des Gebäudewerts ohne den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, übersteigen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Voraussetzungen und Ausnahmen der Solarpflicht sowie zu Anforderungen an die Solaranlagen, einschließlich der Mindestgröße, und an die Dachbegrünung zu regeln.“

2. Die bisherigen Nrn. 11 bis 36 werden Nrn. 12 bis 37.

Begründung:

Photovoltaik und Solarthermie sind zwei wichtige Bausteine zur Bekämpfung der Klimakrise. Die Potenziale auf neu zu errichtenden und bestehenden Dächern sind hierbei nicht zu unterschätzen. Die Einsetzung einer Solarpflicht wird in mehr und mehr Bundesländern praktiziert und ist eine kostengünstige sowie effektive Klimaschutzmaßnahme, die die Bewohnerinnen und Bewohner zudem vor steigenden Preisen für fossile Energieträger schützt. Den Belangen des Denkmalschutzes soll in der konkreten Ausgestaltung der genannten Rechtsverordnung Rechnung getragen werden.